

63. Zu § 619 A.R.N. I. 21. Muß der Antrag auf gerichtliche Untersuchung des Bestellungszustandes zur Erhaltung des Anspruches des Verpächters auf den Ernteaussfall bei mangelhafter Bestellung des Pachtgrundstückes sogleich bei der Rückgewähr gestellt werden, ebenso wie solches bezüglich der Erklärung, daß der Verpächter sich diesen Anspruch vorbehalte, bestimmt ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 28. September 1896 i. S. F. (Rl.) w. S. (Wekl.). Rep. VI. 119/96.

- I. Landgericht Graubenz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht faßt den § 619 A.R.N. I. 21 dahin auf, daß der Verpächter, um sich den Anspruch auf den Ernteaussfall bei mangelhafter Bestellung zu erhalten, nicht nur seine Erklärung darüber sogleich bei der Rückgewähr abgeben müsse — wie das Gesetz allerdings bestimmt —, sondern daß auch der Antrag auf gerichtliche Untersuchung des Bestellungszustandes sogleich bei der Rückgewähr gestellt werden müsse. Letzteres ist jedoch aus den Worten des Gesetzes nicht zu entnehmen und erweist sich auch dadurch als unrichtig, daß eine gerichtliche Rückgewähr nicht zu den im § 619 aufgestellten Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruches auf den Ernteaussfall gehört. Das Berufungsgericht will freilich aus dem § 619 die Folgerung ziehen, daß der Verpächter zur Erhaltung seines etwaigen Anspruches auf den Ernteaussfall die gerichtliche Rückgewähr veranlassen oder doch dafür Sorge tragen müsse, daß eine gerichtliche Kommission anwesend ist, um sofort den Antrag auf gerichtliche Untersuchung des Bestellungszustandes entgegennehmen und diese noch im Zeitpunkte der Rückgewähr bewirken zu können. Richtiger erscheint aber der Rückschluß, daß, weil im Gesetze hiervon keine Rede ist, ein sofort bei der Rückgewähr zu stellender Antrag auf gerichtliche Untersuchung, der die Anwesenheit des Gerichtes zur Voraussetzung haben würde, nicht für erforderlich erachtet sein kann. Dem Gesetze genügt es, wenn der Antrag so zeitig gestellt wird, daß sich der Bestellungszustand, wie er zur Zeit der Rückgewähr war, bei der örtlichen Untersuchung noch im wesentlichen unverändert

vorfindet. Es soll dadurch eine unanfechtbare tatsächliche Grundlage für den Schadensanspruch geschaffen, und die Verdunkelung des Thatbestandes, die durch die neue Bestellung der Äcker eintreten würde, verhütet werden. Dazu ist es aber nicht erforderlich, daß die Untersuchung schon im Zeitpunkte der Rückgewähr selbst erfolgt. Denn wenn sich auch — worauf das Berufungsgericht hinweist — der Zustand der Felder durch das Wachstum der Pflanzen und andere Einflüsse von Tag zu Tag ändert, so gilt dies doch nicht vom Bestellungsstande. Insofern in dem vom Berufungsgerichte angezogenen Urteile des Obertribunales vom 26. Mai 1856,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 21 S. 219,

etwas Abweichendes angenommen sein sollte, würde dem nicht beizutreten sein. Es ist aber dort nicht gesagt, daß die gerichtliche Untersuchung schon im Zeitpunkte der Rückgewähr erfolgen müsse. Als Zweck des Gesetzes wird bezeichnet, den Zustand der Bestellung zur Zeit der Rückgewähr festzustellen, wovon auch im vorstehenden ausgegangen ist. Wenn endlich dort als Erfordernis aufgestellt wird, daß der Antrag auf gerichtliche Untersuchung sofort bei der Rückgewähr zu stellen sei, so ist auf diese Ausdrucksweise kein großes Gewicht zu legen, da in dem damals zur Entscheidung vorliegenden Falle der Antrag überhaupt nicht gestellt war, und nicht anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn angenommen wurde, daß der Antrag sich an die Rückgewähr nur anzuschließen habe und so zeitig gestellt werden müsse, daß noch eine Untersuchung des unveränderten Bestellungsstandes möglich ist.

Das Berufungsgericht hat sonach die Frage, ob der am 8. Juli 1892 bei Gericht eingegangene Antrag verspätet war, von unzutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten aus geprüft.“ . . .